



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1999

Nummer 54

Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 1999		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung und zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung	708
17. 12. 1999		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften	718

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf CD-ROM erhältlich. Die CD-ROM gewährt auch das Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). Bestellformulare finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000)
und
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
und
zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten
des mittleren Dienstes in den
gehobenen Dienst der Steuerverwaltung
und
zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten
des mittleren technischen Dienstes
in den gehobenen technischen Dienst
der Staatlichen Umweltverwaltung
Vom 17. Dezember 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Artikel I
Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahme und Ausgabe auf 93391742600 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2000 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 7199699000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NRW. S. 639) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 4000000000 DM nicht überschreiten. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzli-

che Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11. 8. 1988 (SMBI. NRW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2000000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs- termine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Ausnahme genehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsfordernissen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landeshausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 1000000000 DM, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau Bürgschaften bis zur Höhe von 4500000000 DM zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 1000000000 DM zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 2000000000 DM zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einem Kredit darf nicht höher sein als der mittelbare oder unmittelbare prozentuale Anteil seiner Beteiligung.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 1360000000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 100 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 160 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15 040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport wird ermächtigt,

a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 DM,

b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 DM

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo - § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung von 18. Dezember 1991 - GV. NRW. S. 561).

(8) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, höchstens bis 1 000 000 DM, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(10) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 5 000 000 DM einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur-

Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantien gegenüber Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 1 000 000 000 DM zur Finanzierung von Vorhaben und Lieferungen nordrhein-westfälischer Unternehmen in Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zu übernehmen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Länder einzubeziehen, sofern diese stabile marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufweisen. In besonderen Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags wird über eine Einbeziehung unterrichtet.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes einzugehen, soweit die Nominalwerte der abgetretenen Forderungen aufgrund der Darlehensbedingungen deren Barwerte überschreiten.

(13) Das Finanzministerium ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die auf diese Darlehensforderungen entfallenden Schuldendienstleistungen bis zu einer Höhe von 1 000 000 000 DM zu garantieren. Gleiches gilt gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen der Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wenn diese Unternehmen vom Land erworbene Darlehensforderungen veräußern. Der garantierte Anteil darf nicht höher sein als der prozentuale Anteil des Landes an der Beteiligung an dem Unternehmen. Soweit von der Ermächtigung in Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist diese auf den Ermächtigungsrahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(14) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/NdS-EU-Programm INTERREG III zu verpflichten, für die Jahre 2000 bis 2008 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 38 000 000 DM zu übernehmen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Beschaffung oder Sicherung von Dienstwohnungen durch Belegungsrechte dem Eigentümer der Wohnungen das Aufkommen einer bestimmten, an die allgemeine Preisentwicklung gekoppelten Nettokaltmiete bis zur Höhe der durchschnittlichen Dienstwohnungsvergütung zu garantieren.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt. Bei Verpflichtungsermächtigungen von 10 000 000 DM und mehr bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständige Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im

Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für landeseigene Mehrfamilienhäuser bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften und von diesen mehrheitlich getragenen Wohnungsbaugesellschaften die in der Belegenheitsgemeinde ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Miethöhegesetz mit einem Abschlag bis zu 25 vom Hundert zugrunde zu legen, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Wohnungsverbindungs-gesetz (WobindG) zu einem entsprechend ermäßigten Mietzins vermietet werden. An die Stelle eines Abschlags bis zu 25 vom Hundert tritt ein Abschlag bis zu 10 v. H. der Vergleichsmiete, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Haushalte mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden. In der Veräußerungsverträgen sind Vorkehrungen gegen eine Fehlsubventionierung zu treffen. Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerbern mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.

(8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

Für das Justizministerium wird zugelassen, daß Minderausgaben, die bei Großen Baumaßnahmen im Justiz-

bereich infolge Reduzierung der genehmigten Gesamtkosten entstehen, mit Zustimmung des Finanzministeriums zur Leistung von Mehrausgaben für die baulich-technische Sicherung von Gerichten und Staatsanwaltschaften (Kapitel 20 070 Titel 711 13) sowie für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen (Kapitel 20 070 Titel 711 52) verwendet werden dürfen.

(9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden.

(10) Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 bzw. 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 bzw. Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, einer Regelung zuzustimmen, wonach sich die neuen Bundesländer am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Entrichtung eines Aufgeldes beteiligen und dabei 4 v. H. der allgemeinen Sonderrücklage auf diese unentgeltlich übergehen.

(13) Die Medizinischen Einrichtungen werden gemäß § 62 Abs. 3 LHO ermächtigt, aus den Zuführungen für den laufenden Betrieb und den Zuführungen für Investitionen, die nicht nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) finanziert werden, in Höhe von bis zu jeweils 15 000 000 DM eine besondere Rücklage für zu finanzierende Investitionen zu bilden. Für Investitionen, die nach dem HBFG finanziert werden, darf die Rücklage nur verwendet werden, wenn die Bundesmitfinanzierung gesichert ist.

(14) Eingesparte Bewirtschaftungskosten in allen Einzelplänen aufgrund eines Contracting-Vertrages mit Dritten dürfen in Höhe der vom Contractor garantierten Einsparung an diesen in dem vereinbarten Zeitraum geleistet werden. Eingesparte Bewirtschaftungskosten in allen Einzelplänen aufgrund eines verwaltungsinternen Contractings fließen in Höhe der vereinbarten Einsparung in dem festgelegten Zeitraum dem Titel 381 10 bei Kapitel 20 070 zu; diese Einnahmen sind zweckgebunden für weitere verwaltungsinterne Contracting-Modelle zu verwenden. Contracting-Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen durchgeführt werden.

(15) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung der Betriebs- und Verwaltungskosten der Agentur Ruhr und/oder von Unternehmen bzw. Einrichtungen des Landes zur Unterstützung von Strukturmaßnahmen in der Region Ruhr zu bilden.

(16) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Ministerium für Umwelt, Raum-

ordnung und Landwirtschaft eine Zuwendungsvereinbarung mit dem noch zu errichtenden Kommunalverband Agentur Ruhr und/oder mit Unternehmen bzw. Einrichtungen des Landes abzuschließen, in der sich das Land verpflichtet, in den Jahren 2001 bis 2004 jeweils jährlich bis zu 80 000 000 DM aus bestehenden Programmen zuzuwenden.

§ 6a

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes NRW (Universitätsgesetz-UG) und in § 73 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Landes NRW (Fachhochschulgesetz-FHG) genannten Maßnahmen im Benehmen mit den Hochschulen zu treffen, um im Rahmen einer Konzentration und Neuordnung von Studienangeboten/Studiengängen an Hochschulen des Landes NRW im Hochschulbereich Forschung und Lehre zu sichern und die Krankenversorgung zu gewährleisten.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Die Ressorts werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der aktuellen Fassung (i. d. a. F.) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes i. d. a. F. beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 e des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub i. d. a. F., und nach der aktuell gültigen Fassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter den Ausgaben bei Titel 427 20 zu.

(8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Besetzung von Planstellen und Stellen, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frei werden, abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

§ 8

(1) Am 1. Januar 2000 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen (Beförderungssperre) in Anspruch genommen werden. Diese Beförderungssperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und freigewordenen Planstellen und Stellen ermöglicht wird.

Besetzungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1999 enden mit Ablauf des Haushaltsjahres 1999.

Bei Planstellen und Stellen, die von der Beförderungssperre nach Satz 1 erfasst werden, wird die Dauer der abgelaufenen Besetzungs- oder Ersatzbeförderungssperren angerechnet.

(2) Von der Beförderungssperre sind ausgenommen

- Beförderungen auf Planstellen und Stellen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind,
- Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 LBG besetzt werden,
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen an Hochschulen, soweit sie am Qualitätspakt über die Neustrukturierung der Hochschulen teilnehmen.

(3) Die Besetzung von Planstellen und Stellen, die am 1. Januar 2000 frei sind sowie im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, mit anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten ist erst nach 24 Monaten zulässig. Abgelaufene Zeiten einer Besetzungssperre aufgrund des Haushaltsgesetz 1999 werden angerechnet.

Abweichend hiervon können sofort besetzt werden:

1. Planstellen der Besoldungsgruppen B 3 bis B 10 BBesO und Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 LBG besetzt werden,
2. Planstellen und Stellen für persönliche Referentinnen/Referenten und Pressereferentinnen/Pressereferenten in Ministerien,
3. Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden sollen,
4. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehrerlaufbahnen vorgesehen sind,

5. Stellen für Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendare,
6. Planstellen und Stellen, die mit Absolventen von verwaltungsspezifischen bedarfsorientierten Ausbildungsgängen des Landes besetzt werden können,
7. C 2, C 3 und C 4 - Planstellen für Professorinnen/Professoren,
8. Stellen für Ärztinnen/Ärzte sowie medizinisch-technisches und Pflegepersonal in den medizinischen Einrichtungen des Landes,
9. Planstellen und Stellen, die aufgrund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die in der übrigen Landesverwaltung nicht beschäftigt sind und
10. Planstellen und Stellen für Beschäftigungsverhältnisse in den Hochschulen im Bereich Wissenschaft und Forschung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltung; wird hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung binnen vier Wochen von Seiten der Personalagentur kein geeigneter Personalvorschlag unterbreitet, liegen regelmäßig die Voraussetzungen einer weiteren Ausnahme im Sinne von Satz 4 vor. In Streitfällen über die Eignung eines Personalvorschlages entscheidet das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
11. die mit dem Haushaltsgesetz 2000 in Kapitel 11 130 neu eingerichteten Planstellen und Stellen (Maßregelvollzug) bei der erstmaligen Besetzung,
12. Planstellen und Stellen einer Laufbahngruppe, in der alle fälligen kw-Vermerke innerhalb der gesamten Landesverwaltung realisiert sind,
13. Planstellen und Stellen des Einstellungskorridors (§ 9 Abs. 3).

Das Finanzministerium kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Regelung zulassen.

Die Befugnis zu Erteilung weiterer Ausnahmen obliegt für den Geschäftsbereich des Landtags bzw. des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landtags bzw. der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

§ 9

(1) Abweichend von der in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne vorgenommenen Spezifizierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe bzw. der vergleichbaren Stellen für Angestellte und Arbeiter frei wird. In begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Regelung zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

(2) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 3, durch die Personalagentur zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(3) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts aufgrund der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Höhe des in den Einzelplänen jeweils festgelegten Einstellungskorridors, der als Haushaltsvermerk in den betroffenen Kapiteln auszuweisen ist, in Anspruch genommen werden.

Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Fällen der Altersteilzeit - unter Beachtung des § 7 Abs. 10 dieses Gesetzes - zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung in Anspruch genommen werden.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Beurlaubung nach § 78e des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,

b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Beurlaubung gemäß § 78e des Landesbeamtengesetzes oder § 6b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(5) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85a und § 78b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(6) Ist eine Planstelle aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen rückzuschlüsseln und infolgedessen mit einem kw-Vermerk versehen, so ist gem. § 26 Abs. 6 BBesG abweichend von § 47 Abs. 3 LHO jede dritte freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens in die Stelle umzuwandeln, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 10

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden, sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen des §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluß des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären.

Außerdem ist den Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung

aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Beförderungssperre (§ 8 Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

§ 11

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 12

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276), zuletzt geändert am 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- a) für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle 100 000 DM,
- b) für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 130 DM und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 45 DM,
- c) für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 37,50 DM.

(2) Gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 33 DM festgesetzt.

(3) Der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag wird in Höhe des aufgrund von § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 höchstmöglichen Zuschusses festgesetzt. Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst. Der Gesamtbetrag nach Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29. September 1999 umfasst die Landesmittel der Volkshochschule aufgrund § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 (zuzüglich eines Zuschlags von 42,50 DM für jede im Haushaltsjahr 1999 nach Abs. 1, Buchstabe b) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte und geförderte Unterrichtsstunde).

(4) Übersteigt die nach Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29. September 1999 zu leistende pauschale Zuweisung den nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) auf Unterrichtsstunden im Mindestangebot entfallenden Bedarf, verwendet der Träger den Unterschiedsbetrag für außerhalb des Mindestangebots besetzte Stellen und für im Bereich der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung durchgeführte Unterrichtsstunden. Die in Abs. 1 genannten Durchschnittsbeträge sind Höchstbeträge.

§ 13

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 467),

gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 14

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NRW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 15

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluß des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten des Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über Diskontsatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 16

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13 und 3 14 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2001 weiter. Entsprechendes für § 6 Abs. 2.

Artikel II

20320

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe B 3 wird eingefügt:
„Direktor für die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“
„Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug“
- b) In Besoldungsgruppe B 4 wird gestrichen:
„Direktor für die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“

Artikel III

Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung

(1) Mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sind die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die als Angehörige der Funktionsgruppe 23 in den Finanzämtern Krefeld, Düsseldorf-Süd, Düsseldorf-Mitte, Essen-Ost, Essen-Süd, Moers, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Mettmann, Neuss II, Wuppertal-Elberfeld, Hilden, Viersen, Kleve, Detmold, Siegen, Paderborn, Bielefeld-Außenstadt, Dortmund-Unna, Recklinghausen, Wiedenbrück, Hamm, Minden, Steinfurt, Hagen, Siegburg, St. Augustin, Aachen-Kreis, Bergisch-Gladbach, Leverkusen, Brühl, Bergheim, Köln-Nord, Aachen-Innenstadt, Köln-Süd oder Köln-West sachbearbeitend in den Geschäftsstellen tätig sind, zu Steueroberinspektorinnen/Steueroberinspektoren (Bes. Gr. A 10) übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9 mit Amtszulage eingewiesen sind.

(2) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich.

(3) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperre hinausgeschoben.

(4) Den nach diesem Gesetz übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann ohne Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen künftig kein höheres Amt übertragen werden.

Artikel IV

Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Umweltverwaltung

(1) Mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sind die technischen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bei den Staatlichen Umweltämtern Aachen, Bielefeld, Dinsburg, Düsseldorf, Hagen, Herten, Köln, Krefeld, Lippstadt, Minden, Münster und Siegen, die eine Zulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 m.D. BBesO erhalten und in den Aufgabengebieten

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG
Bauleitplanung

- Prüfung wirtschaftlicher Fragen im Umweltschutz
- Leitung eines Mess- und Prüfdienstes im Immissionschutz

sachbearbeitend tätig sind zu

Gewerbeinspektorinnen/Gewerbeinspektoren (Bes.Gr. A 10) übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen sind.

(2) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich.

(3) Dauert bei den in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperre hinausgeschoben.

(4) Den nach diesem Gesetz übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann ohne Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen künftig kein höheres Amt übertragen werden.

Artikel V Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit, Soziales
und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
Ilse Bräus

Die Ministerin für Schule und
Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

Der Minister für
Bauen und Wohnen
Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
Birgit Fischer

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2000**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	2000 (TDM)	1999 (TDM)	2000 (TDM)	2000 (TDM)	1999 (TDM)
01 Landtag	2 940,0	2 932,9	161 434,6	2 110,0	148 281,5
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	14 064,0	9 958,5	209 189,1	47 760,0	220 630,8
03 Innenministerium	438 948,4	508 822,7	7 495 143,2	795 092,6	7 578 670,4
04 Justizministerium	1 942 682,7	1 907 162,7	5 496 188,4	428 470,1	5 338 718,7
05 Ministerium für Schule und Weiter- bildung, Wissenschaft und Forschung	1 888 167,8	1 870 285,0	29 771 434,7	389 376,3	28 747 188,3
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	3 331 382,7	3 351 157,9	6 756 082,4	2 872 260,0	6 864 406,5
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	631 600,5	663 079,3	1 770 545,9	588 379,0	1 799 121,2
11 Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	315 070,6	308 770,0	3 916 086,7	492 490,0	3 937 804,0
12 Finanzministerium	354 004,8	368 564,3	3 215 274,2	109 930,0	3 164 477,2
13 Landesrechnungshof	910,5	916,5	65 827,5	0,0	63 527,5
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 797 995,6	1 991 900,7	3 691 169,3	180 666,0	3 883 779,6
15 Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	595 291,1	623 496,8	2 691 385,5	662 694,1	2 724 474,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	82 078 683,9	80 027 896,7	28 151 981,1	909 890,0	27 163 864,1
Zusammen	93 391 742,6	91 634 944,0	93 391 742,6	7 479 118,1	91 634 944,0

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	93 391,7
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	93 361,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	88 056,0
3. Finanzierungssaldo	- 7 305,7
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 675,6
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12 585,6
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	12 585,6
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 090,0
5. Entnahmen aus Rücklagen	245,7
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7. Zuführung an Rücklagen	30,0
8. Finanzierungssaldo	- 7 305,7
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 090,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	12 585,6
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	19 675,6

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	109,7 19 675,6
Zusammen	19 785,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	333,3 12 585,6
Zusammen	12 918,9
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	- 223,6 7 090,0
Zusammen	6 866,4

**Gesetz zur Regelung
der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2000
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2000 und zur
Änderung anderer Vorschriften**

Vom 17. Dezember 1999

**Artikel I
Gesetz zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2000
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2000)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

**Zweiter Teil
Allgemeiner Steuerverbund**

- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 entfällt
- § 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 17 Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen
- § 18 Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen
- § 19 Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturangepassung
- § 20 Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- § 21 Einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- § 22 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen
- § 23 Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz

- § 24 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 25 Zuwendungen zu Landestheatern
- § 26 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 27 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 28 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 29 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Em-scher-Lippe-Raum
- § 30 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 31 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1998

**Dritter Teil
Zuweisungen außerhalb
des allgemeinen Steuerverbundes**

- § 32 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-lasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreis-freien Städten und Kreisen
- § 33 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuordnung des Familienlei-stungsausgleichs
- § 34 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Vierter Teil
Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 35 Kreisumlage
- § 36 Landschaftsumlage
- § 37 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrge-biet

**Fünfter Teil
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 38 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuwei-sungen, der Zuweisungen nach den §§ 17, 19 und 20
- § 39 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 40 Einwohnerzahl, Gebietsfläche
- § 41 Bewirtschaftung der Mittel
- § 42 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuwei-sungen
- § 43 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisun-gen
- § 44 Kürzungsermächtigung
- § 45 Durchführungsvorschriften

**Erster Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufga-ben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemei-ner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 33 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 23 vom Hundert an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (Landessteuer).

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 3000 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4600 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 989 800 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1998 regelt § 31.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen	15 061 600 000 DM.
Davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Absätze 2, 3 und 4	997 400 000 DM,
2. allgemeine Zuweisungen	12 829 000 000 DM,
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 235 200 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 21, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 22 bis 30 aufgeteilt.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 32, 33 und 34.

Zweiter Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Pauschale
Zuweisungen für Investitionen,
Bedarfszuweisungen)

A.

Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die
Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die

einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft oder Umlagekraft bemisst. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 12 und 15) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) oder Umlagekraftmeßzahl (§§ 13 und 16) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 11 606 700 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	8 875 600 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 358 000 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 373 100 000 DM

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelfklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

Anlage 1

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1998 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2000 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Anlage 2

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 98 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu

Anlage 3

diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 1999 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel zu berücksichtigen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 30. Juni 1998 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1999 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 mit 380 vom Hundert; Soweit in dieser Zeit Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt. Dabei wird das Ist-Aufkommen durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1999 geteilt und mit 380 vom Hundert vervielfältigt.
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1999 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
 - für die Grundsteuer A mit 175 vom Hundert,
 - für die Grundsteuer B mit 330 vom Hundert;
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
 - zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 (GV. NRW. 1997, S. 458) und § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1999 (GV. NRW. 1998, S. 762),
 - abzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999;
5. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1999 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer
 - in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998 mit 84 vom Hundert,
 - in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999 mit 83 vom Hundert.

Soweit in dieser Zeit Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt.

§ 10 entfällt

3. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 12) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 13).

§ 12

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 172 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 13

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 15) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 16) als Schlüsselzuweisung.

§ 15

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 16

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B.**Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und pauschale Zuweisungen für kommunale Maßnahmen, die besonderen Zwecken dienen****§ 17****Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden 832 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden eine allgemeine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 558 800 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte und Kreise zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 70 000 000 DM. Der Betrag wird nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre verteilt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 203 900 000 DM. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen. Er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 390), außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 18**Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen**

(1) Für vordringliche Bedarfe in Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 55 000 000 DM zur Verfügung.

Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach einem vom Innenministerium und Finanzministerium festzusetzenden Sockelbetrag und nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. 12. 1998 fortgeschriebenen Bevölkerungszahl.

(2) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen dienen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Ergänzung der Mittel aus der e-nitiative.nrw (Netzwerke für Bildung) pauschale Zuweisungen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 65 000 000 DM zur Verfügung.

Bei der Verteilung der Mittel sind die Zahl der Schüler und Schülerinnen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4) sowie die Anzahl der Schulen, deren Träger die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Beginn des Haushaltsjahres 2000 sind, zu berücksichtigen. Die Mittel sollen für Internetzugänge und Hardware in den Klassenräumen verwendet werden einschließlich der Vernetzung zwischen den Schulen.

§ 19**Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Struktur Anpassung**

(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Struktur Anpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 45 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind als flankierende Hilfe insbesondere bestimmt für Zuweisungen an Gemeinden

1. mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen,
2. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund wirtschaftlicher und landschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum.

C.**Bedarfszuweisungen****§ 20****Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

(1) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Kreisen werden 100 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt

1. in Höhe von 12 000 000 DM für Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes;
2. bis zur Höhe von 35 000 000 DM für pauschale Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten;
3. bis zur Höhe von 25 000 000 DM für pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz;
4. bis zur Höhe von 9 800 000 DM für pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden des Landes zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit; die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 1998; je Einwohner wird ein Betrag von 0,50 DM zugrunde gelegt;
5. bis zur Höhe von 14 100 000 DM für pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386)); die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht;
6. bis zur Höhe von 2 400 000 DM für pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden zur Förderung der Aktivitäten im Sportbereich (z.B. Übungsleiter); die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 1998; je Einwohner wird ein Betrag von 0,12 DM zugrunde gelegt;
7. bis zur Höhe von 2 500 000 DM für einmalige pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die im Zusammenhang mit der integrativen Beschulung von Schülern und Schülerinnen an Regelschulen besondere Belastungen tragen; die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Anzahl der integrativ beschulten Schüler und Schülerinnen an Regelschulen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4).

(2) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe der Landschaftsverbände werden 100 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt

1. bis zur Höhe von 40 500 000 DM zur Milderung der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NRW. S. 447) entstehen; von dem Betrag entfallen auf den Landschaftsverband Rheinland 20 750 000 DM und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19 750 000 DM;

Anlage 4

Anlage 5

2 bis zur Höhe von 32500000 DM zur Milderung der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entstehen; der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1998 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt;

3. bis zur Höhe von 27000000 DM zur Milderung der Kosten, die den Landschaftsverbänden durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), entstehen; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 21

Einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

(1) Für einmalige Bedarfssituationen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden 23300000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Aus Mitteln nach Absatz 1 können auch Zuweisungen für Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen, gewährt werden.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 können auch Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und

Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen

(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 370700000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 können bis zu 25000000 DM zur Gegenfinanzierung der zugesagten Bundesmittel für die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt – eingesetzt werden.

(3) Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 5000000 DM bereitgestellt.

§ 23

Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Für die Zahlung der Kostenpauschalen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV. NRW. S. 24), für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG stehen im allgemeinen Steuerverbund 325000000 DM zur Verfügung.

§ 24

Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

(1) Für Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 14300000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Für Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8000000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 22 Abs. 1 können bis zu einem Betrag von 4500000 DM für Zuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden.

§ 25

Zuwendungen zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 26200000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der Anlage 6 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt. Anlage 6

§ 26

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 373900000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16100000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportstätten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 34200000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 29

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum einschließlich von Pflegemaßnahmen zur endgültigen Herstellung geförderter Projekte werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden 30000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 30

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Für Zuweisungen zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 31800000 DM zur Verfügung gestellt.

Dritter Abschnitt Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes

§ 31

Abrechnung für das Haushaltsjahr 1998

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1998 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 (GV. NRW. 1997, S. 458) um den Betrag von 47690000 DM anzuheben.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis und Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen nach § 6 und die Investitionspauschale nach 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander angehoben werden. Die so ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 16 sowie § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz

1998 aufgeteilt, der in 1998 gezahlten Schlüsselzuweisung und allgemeinen Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 anteilig zu den festgesetzten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

Dritter Teil **Zuweisungen außerhalb** **des allgemeinen Steuerverbundes**

Erster Abschnitt **Leistungen nach näherer Bestimmung** **dieses Gesetzes**

§ 32

Zuweisungen zu den Kosten **der Verteidigungslasten-** **und Lastenausgleichsverwaltung** **bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, denen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten übertragen sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 6500 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 400 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vortätigkeiten voll zu erstatten.

Im übrigen werden die Zuweisungen unter Berücksichtigung der Fallzahlen im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter verteilt. Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 33

Kompensationsleistungen **an die Gemeinden für Verluste** **durch die Neuregelung** **des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1290), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 2000 vorerst auf 800 000 000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

Zweiter Abschnitt

§ 34

Zuweisungen nach Maßgabe **des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

Vierter Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 35

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2000 sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 und § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1999;
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 31;
- die Ausgleichsbeträge nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 2000;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1998 (GV. NRW. 1997, S. 458) ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Kompensationsleistungen nach § 33.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 36

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 LVerbO wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 und § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1999;
 - die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 31;
 - die Umlagegrundlagen (§ 35 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 11) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 31;
 - die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 2000;
 - die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1998 ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;
 - die Kompensationsleistungen an die kreisfreien Städte nach § 33.
- (2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 36 entsprechend.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 38

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach den §§ 17, 19 und 20

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) und Zuweisungen nach den §§ 17, 19 und 20 werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 39 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 9, 12 und 13, 15 und 16 der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6 und die Investitionspauschalen nach § 17 werden am 27. Januar mit einem Achtel, am 30. März, 29. Juni und 28. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Investitionspauschalen nach § 17 bis zum 27. Januar nicht erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin eine Abschlagszahlung in Höhe der ersten Zahlung für das vorangegangene Haushaltsjahr auszusahlen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der Zahlung am 30. März verrechnet.

(5) Die Mittel zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung (§ 19) und die Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 20) werden zu gesonderten Terminen ausgezahlt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

§ 39

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

(1) Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

(2) Stellen sich in anderen Fällen Unrichtigkeiten bei den Zuweisungen nach diesem Gesetz heraus, so sind sie zu berichtigen. Anstelle der Berichtigung kann der Ausgleich bei der Festsetzung der Zuweisungen für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen werden.

(3) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und Investitionspauschalen nach § 17 entnommen.

§ 40

Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1998 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 17 Abs. 3 und der Bedarfzuweisungen nach § 20 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, sofern diese Personen nicht bereits berücksichtigt sind.

Die Zahl der hinzuzurechnenden Personen wird jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die maßgebliche Personenzahl in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 17 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand zugrunde zu legen, der zum 31. Dezember 1998 im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters er-

mittelt und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

§ 41

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel

1. für die Schlüsselzuweisungen nach § 6
2. für die Investitionspauschalen nach § 17
3. für die Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen nach § 18
4. zur Begleitung des Strukturwandels und der Struktur-anpassung nach § 19
5. für die Bedarfszuweisungen nach §§ 20 und 21

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der Mittel für

1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen (§ 22)
2. Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 24)
3. Zuwendungen zu Landestheatern (§ 25)
4. Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen (§ 26)
5. Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten (§ 27)
6. Zuweisungen zu Sportstättenbauten (§ 28)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 23 regelt das Innenministerium.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach §§ 29 und 30 und setzt die Zuweisungen nach § 29 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 30 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

§ 42

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 GO verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 43

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen gemäß den §§ 22, 24, 25, 27, 28 und 29 können ausnahmsweise auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, deren Erfüllung ansonsten den Gemeinden und Gemein-

deverbänden obliegt. Mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 24 Abs. 3 dürfen Zuweisungen nur gewährt werden, wenn sich der nichtkommunale Träger verpflichtet, die Einrichtung in dem für gemeindliche Einrichtungen üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sicherstellt, dass die Einrichtung bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an die Gemeinde oder den Gemeindeverband zurückfällt.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, dass die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

§ 44

Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 45

Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 2000

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
25 000	100,0
40 000	103,0
58 000	105,9
80 000	108,9
106 500	112,0
135 000	114,9
168 500	118,0
205 000	121,0
244 500	124,0
288 000	127,0
335 000	130,0
385 500	133,0
439 500	136,0
497 000	139,0
558 000	142,0
623 000	145,0
679 500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	93 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks-	
schulen einschließlich Schul-	
kindergärten	0 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	92 vom Hundert,
Gesamtschulen	159 vom Hundert,
Berufsschulen	54 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	77 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund-	
schuljahre	59 vom Hundert,

Schüler der	mit
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	47 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	61 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	68 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	236 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	330 vom Hundert,
Kollegschulen	53 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	80 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	74 vom Hundert,
c) Kollegs	98 vom Hundert.

Anlage 3
zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	159 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	75 vom Hundert,
Hauptschulen	121 vom Hundert,
Realschulen	94 vom Hundert,
Gymnasien	109 vom Hundert,
Gesamtschulen	131 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	238 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	581 vom Hundert,
Kollegschulen	65 vom Hundert.

Anlage 4
zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 GFG 2000

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 348 200
Bad Driburg	2 249 100
Bad Laasphe	480 200
Bad Lippspringe	964 000
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	2 274 000
Bad Salzuflen	2 288 000
Bad Sassendorf	1 702 400
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	500 000
Eslohe	355 500
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	1 695 100
Höxter	125 000
Kirchhundem	143 500
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Marienmünster	125 000
Monschau	259 800
Nieheim	157 000
Nümbrecht	529 900
Olsberg	384 900
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	125 000
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	250 000
Schmallenberg	1 707 700
Sundern	125 000
Tecklenburg	148 100
Vlotho	125 000
Warburg	125 000

Gemeinden	Betrag DM
Willebadessen	125 000
Winterberg	2 768 200
Wünneberg	419 400
Summe	25 000 000

Anlage 5
zu § 20 Abs. 1 Nr. 5 GFG 2000

Gemeinden	Betrag DM
Hellenthal	1 150 000
Windeck	1 916 400
Mechemnich	2 077 600
Lohmar	426 100
Schleiden	674 700
Königswinter	2 003 500
Hennef	1 421 400
Zülpich	749 400
Leopoldshöhe	421 000
Lage	526 800
Lemgo	608 100
Alfter	241 400
Nümbrecht	91 800
Bad Münstereifel	117 600
Summe	12 425 800

Anlage 6
zu § 25 GFG 2000

Lippisches Landestheater, Detmold	15 756 500 DM
Rheinisches Landestheater, Neuss	4 794 000 DM
Burghofbühne im Kreis Wesel, Dinslaken	1 296 000 DM
Westfälisches Landestheater, Castrop-Rauxel	4 353 500 DM
Summe	26 200 000 DM

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 2000)

§ 1

Grundlagen

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen von dem vom Land zu leistenden Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit (Annuitätsleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und Zahlungen im Länderfinanzausgleich) einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Anteil von 44 vom Hundert.

(2) Der vom Land zu leistende Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf 4 977 000 000 DM festgesetzt.

(3) Der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erbringende Anteil am Solidarbeitrag nach Absatz 2 wird vorläufig auf 2 189 800 000 DM festgesetzt.

(4) Die Höhe des nach diesem Gesetz zwischen den Gemeinden auszugleichenden Solidarbeitrages zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf 1 824 640 000 DM festgesetzt.

Dieser Betrag wird von den Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 und über die erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Satz 4

Gemeindefinanzreformgesetz in Höhe von 29 vom Hundert und die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 2000 und das im Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 festgelegte Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund zugrunde zu legen; aufgrund des Ergebnisses des Haushaltsjahres ist die endgültige Festsetzung spätestens im Haushaltsjahr 2002 vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung für das Haushaltsjahr 1998 regelt § 5.

§ 2

Berechnung des auszugleichenden Solidarbeitrages jeder Gemeinde

(1) Der Anteil jeder einzelnen Gemeinde am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 4 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden berechnet. Als Finanzkraft werden zugrunde gelegt

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9 GFG 2000) abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 (GV. NRW. 1997, S. 458) und § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 1999 (GV. NRW. 1998, S. 762);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7 GFG 2000) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 5 und § 31 GFG 2000;
- die Kompensationsleistungen nach § 33 GFG 2000.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den Betrag nach Absatz 1 für jede Gemeinde vorläufig fest.

§ 3

Berechnung der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde

(1) Auf den nach § 2 Abs. 1 vorläufig ermittelten Anteil jeder Gemeinde am auszugleichenden Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 4 Satz 2 angerechnet.

(2) Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird

- das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1998 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998 zugrunde gelegt und mit den für 1998 geltenden Vervielfältigern nach § 1 Abs. 4 vervielfältigt,
- das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1999 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Juni 1999 zugrunde gelegt und mit den für 1999 geltenden Vervielfältigern nach § 1 Abs. 4 vervielfältigt.

Soweit in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 Zahlungen bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Der Anteil jeder Gemeinde am Gesamtaufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlage in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 wird ermittelt. Die vorläufige Mehrbelastung jeder einzelnen Gemeinde wird mit diesem Anteil am Ansatz für die erhöhte Gewerbesteuerumlage im Landeshaushalt 2000 berechnet.

(3) Zur vorläufigen Berechnung des Betrages, um den die jeweilige Schlüsselmasse nach Absatz 1 gemindert ist, wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 um den Anteil der gemeindlichen Schlüsselmassenminderung an der Verbundmassenminderung nach § 2 Abs. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 erhöht. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 2000) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 17 bis 30 GFG 2000). Der erhöhte Betrag wird nach den Vorschriften

des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 auf jede Gemeinde aufgeteilt. Er wird mit der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung für jede Gemeinde saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die vorläufige über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die vorläufigen Beträge nach Absatz 2 und 3 für jede Gemeinde fest.

§ 4

Berechnung des Ausgleichsbetrages jeder Gemeinde

(1) Weicht der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 2 von den Anrechnungsbeträgen nach § 3 ab, sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen.

Minderzahlungen sind nachzuzahlen. Überzahlungen werden erstattet. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 ist den Umlagegrundlagen nach den §§ 35 bis 37 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 zugrunde zu legen.

§ 5

Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 1998

(1) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1998 erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen endgültigen Anteil am Solidarbeitrag von 2096291571 DM.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1998 und dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 festgelegten Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund beträgt der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag 1785947774 DM.

(3) Entsprechend den Berechnungsvorschriften der §§ 2 bis 4 wird eine Neuberechnung des Anteils am auszugleichenden Solidarbeitrag und der Anrechnungs- und Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde vorgenommen. Dabei wird die von jeder Gemeinde für das Jahr 1998 tatsächlich erbrachte erhöhte Gewerbesteuerumlage und die tatsächliche Minderung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Verbundmassenminderung im allgemeinen Steuerverbund 1998 zugrunde gelegt.

Weicht das Ergebnis der Neuberechnung von der vorläufigen Berechnung für 1998 ab, werden die Abweichungen durch Nachzahlungen oder Erstattungen ausgeglichen. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 3 ist den Umlagegrundlagen nach den §§ 35 bis 37 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 zugrunde zu legen.

§ 6

Verfahren, Termine

(1) Für jede einzelne Gemeinde werden die Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 vorläufig und nach § 5 Abs. 3 endgültig durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

(2) Die sich für die einzelne Gemeinde nach den vorstehenden Vorschriften ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 38 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 29. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Die §§ 39 und 44 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

12. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechts- und Prüfungswesen."

Artikel III

**Das Kommunalabgabengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999
(GV. NRW S. 390), wird wie folgt geändert:**

§ 5 Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit i. S. d. § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbau handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 der Abgabenordnung dient.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 Satz 1 ÖGDG erbrachte Leistungen."

Artikel IV

**Die Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999
(GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:**

§ 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In Nummer 11 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales
und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
Ilse Bruns

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

(L. S.)

- GV. NRW. 1999 S. 718.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359